

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft

(Vom 22. September 1963)

Erster Abschnitt

Landwirtschaftliches Bildungswesen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der Staat fördert das landwirtschaftliche Bildungswesen im Rahmen der Bundesvorschriften und der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Regierungsrat kann auf dem Gebiete des Bildungswesens landwirtschaftliche Vereine und Berufsverbände zur Mitwirkung heranziehen.

Solchen Vereinigungen können insbesondere die Organisation der Berufslehren sowie die Durchführung der Lehrabschluss- und der Berufsprüfungen übertragen werden.

An die Kosten leistet der Staat einen Beitrag.

§ 3. Der Regierungsrat kann eine Kommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung bestellen und ihr bestimmte Aufgaben übertragen.

B: Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

§ 4. Der Staat unterstützt durch Beiträge die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die von Gemeinden oder privaten Institutionen geführt werden. Er kann Weiterbildungskurse für die Lehrer durchführen oder durch Beiträge unterstützen.

§ 5. Die Beitragsleistung setzt voraus, dass der Unterricht unentgeltlich ist und mindestens zwei Winterkurse umfasst.

Ausser den allgemeinen Fächern sind insgesamt mindestens 80 Stunden Fachunterricht zu erteilen.

Der Unterricht soll die Allgemeinbildung erweitern und die grundlegenden theoretischen Fachkenntnisse vermitteln.

Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung der zuständigen Direktion.

§ 6. Der Regierungsrat bestellt ein Inspektorat, das bei der Organisation der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule mitwirkt und die staatliche Aufsicht ausübt.

C. Landwirtschaftliche Schulen

1. Jahresschule und Winterschulen

§ 7. Der Staat unterhält eine landwirtschaftliche Jahresschule.

Diese hat die Aufgabe, die Schüler durch theoretischen und praktischen Unterricht zu tüchtigen Landwirten auszubilden und ihre Allgemeinbildung zu erweitern. Sie soll namentlich angehenden Landwirten, die nicht in einem Landwirtschaftsbetrieb aufgewachsen sind, die erforderliche Ausbildung vermitteln.

Die Ausbildung erfolgt in der Regel in zwei aufeinanderfolgenden Jahreskursen.

§ 8. Der Staat unterhält, soweit hiefür ein Bedürfnis besteht, landwirtschaftliche Winterschulen.

Diese haben die Aufgabe, angehenden Landwirten, die sich über eine praktische Betätigung in einem Landwirtschaftsbetrieb ausweisen können, die erforderliche theoretische Ausbildung für die erfolgreiche Führung eines solchen Betriebes zu vermitteln und ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Winterschulen umfassen zwei aufeinanderfolgende Winterkurse.

§ 9. Die Lehrpläne werden von der Volkswirtschaftsdirektion aufgestellt.

§ 10. Die landwirtschaftlichen Schulen sind mit den notwendigen Einrichtungen, wie Unterrichtsräumen, Bibliotheken, Sammlungen, Laboratorien sowie Werk- und Demonstrationsräumen, auszustatten.

Jeder Schule ist ein Gutsbetrieb anzugliedern. Dieser hat den Bedürfnissen der Schule und der praktischen Landwirtschaft zu dienen. Er soll rationell bewirtschaftet werden.

Mit den landwirtschaftlichen Schulen ist ein gemeinsamer Haushalt verbunden. Das Internat ist für die Jahresschüler obligatorisch, für die Winterschüler fakultativ.

§ 11. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Für Verpflegung und Unterkunft leisten die Schüler eine angemessene Vergütung. Hospitanten und Ausländer können zur Entrichtung eines Kursbeitrages verpflichtet werden. Der Regierungsrat setzt die Vergütung und den Kursbeitrag fest. Er kann Bestimmungen über die Versicherung und das Haftgeld der Schüler sowie über Beiträge an Lehrmittel und Exkursionen aufstellen.

§ 12. Für die Aufnahme in die landwirtschaftlichen Schulen ist das zurückgelegte 17. Altersjahr erforderlich.

Für den Eintritt in die Jahresschule haben sich Bewerber, die nicht in einem Landwirtschaftsbetrieb aufgewachsen sind, über eine einjährige Betätigung in einem solchen Betrieb auszuweisen. Die Aufnahme kann vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden.

Für den Eintritt in die Winterschule haben sich die Bewerber über eine zweijährige Praxis in einem Landwirtschaftsbetrieb auszuweisen.

Schüler, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder sich trotz Mahnung diszipliniwidrig verhalten, können wegweisen werden.

§ 13. Für jede Schule wählt der Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Schulleiter. Dieser hat einen Teil des Unterrichtes zu übernehmen.

Der Schulleiter der Jahresschule führt den Titel eines Direktors.

§ 14. Als Hauptlehrer an landwirtschaftlichen Schulen sind Inhaber des Diploms als Ingenieur-Agronom der Eidgenössischen Technischen Hochschule wählbar.

Ein Teil des Unterrichts kann geeigneten Hilfslehrkräften mit entsprechender Ausbildung übertragen werden.

Für den praktischen Unterricht können auch die höheren Angestellten der Gutsbetriebe herangezogen werden.

Die Hauptlehrer wirken bei der Aufsicht in Schule und Gutsbetrieb mit. Sie sind zudem als Betriebsberater der Landwirte tätig. Je nach ihrer Beanspruchung können ihnen weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Landwirtschaft übertragen werden.

§ 15. Die Hauptlehrer werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Hilfslehrer werden von der Volkswirtschaftsdirektion ernannt.

§ 16. Die landwirtschaftlichen Schulen unterstehen der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion. Diese wird in ihrer Aufgabe durch die für jede Schule bestellte Aufsichtskommission unterstützt.

Der Regierungsrat wählt die Aufsichtskommissionen auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

2. Landwirtschaftliche Fachschulen

§ 17. Der Staat kann besondere landwirtschaftliche Fachschulen durch Beiträge unterstützen.

D. Berufslehre und Berufsprüfung

§ 18. Die Berufslehre, die Lehrabschlussprüfung und die Berufsprüfung richten sich, soweit sie nicht durch den Bund geregelt sind, nach der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates und nach den besondern Reglementen.

E. Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen

§ 19. Der Staat unterhält, soweit hiefür ein Bedürfnis besteht, landwirtschaftliche Haushaltungsschulen.

Die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen haben die Aufgabe, Töchter mit hauswirtschaftlicher Vorbildung auf die Führung eines bäuerlichen Haushaltes vorzubereiten und ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Ausbildung umfasst mindestens einen Sommer- oder Winterkurs.

Die Lehrpläne werden von der Volkswirtschaftsdirektion aufgestellt.

§ 20. Die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen sind mit den notwendigen Einrichtungen für den praktischen und theoretischen Unterricht auszustatten.

Mit der Haushaltungsschule ist ein Internat verbunden, das für die Schülerinnen in der Regel obligatorisch ist.

§ 21. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Für Verpflegung und Unterkunft leisten die Schülerinnen eine angemessene Vergütung. Hospitantinnen und Ausländerinnen können zur Entrichtung eines Kursbeitrages verpflichtet werden. Der Regierungsrat setzt die Vergütung und den Kursbeitrag fest. Er kann Bestimmungen über die Versicherung und das Haftgeld der Schülerinnen sowie über Beiträge an Lehrmittel und Exkursionen aufstellen.

§ 22. Für die Aufnahme in die landwirtschaftliche Haushaltungsschule ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich.

Bewerberinnen aus nichtbäuerlichen Kreisen haben sich über eine praktische Betätigung in einem bäuerlichen Haushalt auszuweisen.

Schülerinnen, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder sich trotz Mahnung disziplinwidrig verhalten, können weggewiesen werden.

§ 23. Für jede Haushaltungsschule wählt der Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Schulleiter oder eine Schulleiterin. Diese haben einen Teil des Unterrichtes zu übernehmen.

§ 24. Als Hauptlehrerinnen sind Haushaltungslehrerinnen mit einem Fähigkeitsausweis wählbar.

Ein Teil des Unterrichtes kann geeigneten Hilfslehrkräften mit entsprechender Ausbildung übertragen werden.

Die Hauptlehrerinnen wirken im Internat mit.

§ 25. Ganzjährig beschäftigte Hauptlehrerinnen werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die übrigen Lehrkräfte werden von der Volkswirtschaftsdirektion ernannt.

§ 26. Die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen unterstehen der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion. Diese wird in ihrer Aufgabe durch die für jede Schule bestellte Aufsichtskommission unterstützt.

Der Regierungsrat wählt die Aufsichtskommissionen auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

F. Haushaltlehre

§ 27. Die bäuerliche Haushaltlehre und die Haushaltlehrprüfung richten sich, soweit sie nicht durch den Bund geregelt sind, nach der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates.

G. Beratungs- und Kontrolldienst, Zentralstellen

§ 28. Der Staat stellt zur Beratung und für Kontrollen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und der damit zusammenhängenden Betriebszweige Fachleute unentgeltlich zur Verfügung, soweit hiefür ein Bedürfnis besteht.

An den von mehreren Kantonen oder von landwirtschaftlichen Organisationen oder Berufsverbänden geschaffenen land- und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Kontrolldienst können Beiträge ausgerichtet werden.

§ 29. Der landwirtschaftliche Beratungsdienst soll den Landwirten die praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vermitteln, die zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung beitragen.

Der hauswirtschaftliche Beratungsdienst soll die Bäuerin über die zweckmässige Führung des bäuerlichen Haushaltes beraten.

§ 30. Die allgemeine Beratung obliegt den landwirtschaftlichen Schulen und ihren Lehrkräften. Nötigenfalls können weitere Betriebsberater eingesetzt werden.

In besondern Fachgebieten erfolgt die Beratung durch entsprechend ausgebildete Fachleute.

§ 31. Der Staat kann auf bestimmten Gebieten die Einhaltung behördlicher Anordnungen durch Fachleute überwachen lassen.

Der Weinlesekontrolle können alle für den Markt oder den Ausschank in Gaststätten bestimmten Rebbauerzeugnisse unterstellt werden.

§ 32. Für den Beratungs- und Kontrolldienst können Zentralstellen errichtet werden, soweit hiefür ein Bedürfnis besteht. Der Beratungs- und Kontrolldienst im Gartenobstbau kann einer dieser Zentralstellen übertragen werden.

Den Zentralstellen kann der Vollzug von Vorschriften zur Förderung der Landwirtschaft übertragen werden.

An Zentralstellen, die von mehreren Kantonen oder von landwirtschaftlichen Organisationen geschaffen wurden, können Beiträge ausgerichtet werden.

§ 33. Die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Schulen sowie die andern mit der Beratung beauftragten Stellen können die Versuche und Erhebungen durchführen, die für den Unterricht oder die Beratung notwendig sind.

H. Weitere Massnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Ausbildung

1. Kurse, Vorträge, Wettbewerbe, besondere Leistungen

§ 34. Der Staat kann Kurse, Vorträge und Wettbewerbe von landwirtschaftlichen Organisationen sowie besondere Leistungen in der landwirtschaftlichen Produktion und im Versuchs-

wesen durch Beiträge unterstützen. Er kann eigene Kurse durchführen.

Die Kurse, Vorträge und Wettbewerbe müssen einen berufsbildenden Zweck verfolgen und zur Förderung der Landwirtschaft auf technischem oder wirtschaftlichem Gebiet beitragen.

2. Stipendien

§ 35. Schweizerbürgern mit Wohnsitz im Kanton Zürich und zürcherischen Kantonsbürgern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich, die nach Begabung und Charakter für eine landwirtschaftliche Berufslehre im Kanton Zürich, zum Besuch einer zürcherischen land- oder hauswirtschaftlichen Schule oder einer landwirtschaftlichen Fachschule befähigt sind, können Beiträge an die Kosten der Ausbildung und des Lebensunterhaltes ausgerichtet werden, sofern sie und ihre nächsten Angehörigen die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermögen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Beiträge für die berufliche Weiterbildung durch Kurse und Studienreisen sowie für wertvolle Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft ausgerichtet werden.

Schülern der kantonalen Schulen, die Schweizerbürger sind, aber nicht im Kanton Zürich wohnen, kann ausnahmsweise die Vergütung für Verpflegung und Unterkunft erlassen werden.

Zweiter Abschnitt

Förderung der Tierzucht

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 36. Der Staat unterstützt die Bestrebungen zur Förderung der Tierzucht im Rahmen der Bundesvorschriften und der folgenden Bestimmungen.

§ 37. Der Regierungsrat stellt durch Verordnung die Bedingungen und Grundsätze für die Bemessung der Staatsbeiträge

auf. Er setzt unter Beachtung der Mindestvorschriften des Bundes die Anforderungen fest, die für die Anerkennung der männlichen Zuchttiere erfüllt sein müssen. Er kann die Anzahl der weiblichen Tiere beschränken, die vom selben männlichen Zuchttier gedeckt werden dürfen.

§ 38. Die Gemeinderäte üben die unmittelbare Aufsicht über die Beschaffung, Haltung und Verwendung der zur Zucht bestimmten Stiere, Eber, Ziegenböcke und Widder aus.

§ 39. Der Regierungsrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der kantonalen Schaukommission, denen die Beurteilung der Tiere für die Anerkennung zur Zucht, für die Aufnahme ins Herdebuch und für die Prämierung übertragen ist.

§ 40. Die Beurteilung der Tiere für die Anerkennung zur Zucht, für die Aufnahme ins Herdebuch und für die Prämierung erfolgt an öffentlichen und an den von den Zuchtgenossenschaften veranstalteten Schauen.

Auf Gesuch des Besitzers können einzelne Tiere ausserhalb der Schauen für die Anerkennung zur Zucht beurteilt werden.

§ 41. An den örtlichen Viehschauen, an den von den Zuchtgenossenschaften veranstalteten Schauen und bei den Einzelbeurteilungen ausserhalb der Schauen entscheiden die als Experten tätigen Mitglieder der kantonalen Schaukommission als einzige kantonale Instanz über die Beurteilung eines Tieres.

An den Bezirksviehschauen und an den kantonalen Schauen können die Entscheide der Experten, sofern sie unverzüglich nach der Eröffnung angefochten werden, an den Präsidenten der Schaukommission oder an seinen Stellvertreter weitergezogen werden. Dieser entscheidet als letzte kantonale Instanz.

§ 42. Bei den Bezirksviehschauen, den kantonalen Viehschauen und den für die Aufnahme ins Herdebuch veranstalteten Schauen trägt der Staat die Kosten der Tierbeurteilung.

Bei den örtlichen Viehschauen leistet der Staat einen Beitrag an die Kosten der Tierbeurteilung.

Für die Beurteilung einzelner Tiere ausserhalb der Schauen hat deren Besitzer eine angemessene Gebühr zu entrichten.

B. Rindviehzucht

1. Korporationen für Zuchtstierhaltung

§ 43. Die Viehbesitzer einer Gemeinde können sich zu einer Korporation vereinigen, die die Haltung einer genügenden Anzahl anerkannter Zuchtstiere bezweckt. Nötigenfalls hat der Gemeinderat die Bildung einer Korporation zu veranlassen.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, können sich die Viehbesitzer mehrerer kleiner Gemeinden oder einzelner Höfe oder Ortschaften verschiedener Gemeinden zu einer Korporation vereinigen. Die Aufsicht gemäss § 38 obliegt in solchen Fällen dem Gemeinderat jener Gemeinde, deren Gebiet die meisten Korporationsmitglieder zählt. Bei ausgedehntem Gemeindegebiet können mehrere Korporationen gebildet werden.

§ 44. Beschliesst die Mehrheit der Viehbesitzer einer Gemeinde oder eines durch besondere Verhältnisse gegebenen Kreises die Bildung einer Korporation oder den Beitritt zu einer solchen oder ordnet der Gemeinderat die Bildung einer Korporation an, so sind sämtliche in der Gemeinde oder im Kreis wohnenden Besitzer weiblicher Tiere der Rindergattung zum Beitritt in die Korporation und zur Beitragsleistung verpflichtet.

Von der Beitragsleistung sind befreit:

- a) Mitglieder der Viehzuchtgenossenschaften für ihre im Zuchtbuch eingetragenen Tiere;
- b) Besitzer weiblicher Tiere für die Kühe und Rinder, die im laufenden Rechnungsjahr ins Herdebuch aufgenommen werden und nicht zu Stieren der Korporation geführt wurden;
- c) Viehbesitzer, die einen eigenen Zuchtstier halten oder ihren Bestand künstlich besamen lassen, sofern der Korporation dadurch die Haltung einer genügenden Anzahl Zuchtstiere erleichtert wird;

- d) Besitzer weiblicher Tiere für die Kühe und Rinder einer Rasse, für die die Korporation keinen Zuchtstier zur Verfügung stellt.

Viehbesitzer, die ausschliesslich Tiere einer Rasse halten, für die die Korporation keinen Zuchtstier zur Verfügung stellt, sind von der Mitgliedschaft befreit.

§ 45. Die Korporation ist verpflichtet, für die weiblichen Tiere der im Kanton Zürich gehaltenen Hauptrassen eine genügende Anzahl Zuchtstiere zur Verfügung zu stellen, sofern der Bestand einer Rasse im Einzugsgebiet der Korporation mindestens eine von der Volkswirtschaftsdirektion festzusetzende Anzahl weiblicher Tiere im zuchtfähigen Alter umfasst.

§ 46. Die Korporation erhält mit der Annahme der Statuten das Recht der Persönlichkeit.

Die Statuten der Korporation müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck der Korporation, über ihre Organisation und über die Rechte und Pflichten der Mitglieder Aufschluss geben.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

§ 47. Die Korporation bestellt einen Vorstand zur Leitung ihrer Geschäfte.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand auf eine vierjährige Amtsdauer anzunehmen.

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Eltern und Kinder, Ehegatten sowie Geschwister und Verschwägerte im ersten Grade angehören.

Der Vorstand erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Zuchtstierhaltung.

§ 48. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der Korporation.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

§ 49. In der Korporationsversammlung hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Grösse seines Viehbestandes eine Stimme.

Handlungsfähige Mitglieder können sich in der Korporationsversammlung durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen. Handlungsunfähige Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem bevollmächtigte handlungsfähige Person aus.

§ 50. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Korporation anderseits.

§ 51. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

§ 52. Die Korporation kann nur mit Zustimmung des Gemeinderates aufgelöst werden.

Ihr Vermögen fällt nach der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde, der die Korporation angehört und ist nach Möglichkeit für Zwecke der Tierzucht zu verwenden.

§ 53. Im übrigen gelten für das Verfahren in den Korporationsversammlungen sinngemäss die Vorschriften des Gemeindegesetzes über die Gemeindeversammlung und für die Wahl des Vorstandes die Bestimmungen des Wahlgesetzes.

Rekurse gegen Beschlüsse der Korporationsversammlung und des Vorstandes sind wie Rekurse in Gemeindeangelegenheiten zu behandeln.

2. Viehzuchtgenossenschaften

§ 54. Der Staat unterstützt die anerkannten Viehzuchtgenossenschaften durch Beiträge, die nach der Zahl und dem Zuchtwert der Herdebuchtiere der Mitglieder und unter Berücksichtigung der Leistungen der Genossenschaft zur Verbesserung der Rindviehzucht festzusetzen sind.

§ 55. Die Viehzuchtgenossenschaften unterstehen den Vorschriften des Obligationenrechts.

Die Anerkennung der Genossenschaften erfolgt auf Gesuch hin durch die Volkswirtschaftsdirektion.

3. Viehschauen und Prämierungen

§ 56. Alljährlich finden bezirksweise Viehschauen mit Einzelprämierungen statt. Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die Schauorte.

Die Gemeinden, in denen die Viehschauen abgehalten werden, sind verpflichtet, geeignete Plätze und die notwendigen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 57. Durch die Prämierung soll die Leistungszucht gefördert werden.

Die Bemessung und Ausrichtung der Prämien erfolgen für Tiere von Zuchtstierkorporationen, Viehzuchtgenossenschaften und Privaten nach den nämlichen Bedingungen und Grundsätzen.

§ 58. Zur Darstellung der Zuchterfolge können kantonale Viehschauen mit Prämierungen für Einzeltiere und Zuchtfamilien durchgeführt werden.

Der Regierungsrat beschliesst über die Durchführung einer kantonalen Viehschau, bestimmt den Ausstellungsort und trifft die weiteren Anordnungen.

Wird die Schau von landwirtschaftlichen Organisationen durchgeführt, so können Beiträge ausgerichtet werden.

§ 59. An die Durchführung örtlicher Viehschauen durch Gemeinden und landwirtschaftliche Organisationen können Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

Die Beiträge sind vor allem zur Prämierung von Jungvieh und Zuchtfamilien zu verwenden.

Die Prämiensumme muss mindestens das Doppelte des Staatsbeitrages betragen.

4. Weitere Massnahmen zur Förderung der Rindviehzucht

§ 60. Tragen Gemeinden, landwirtschaftliche Organisationen oder Private durch besondere Leistungen oder Massnahmen zur Verbesserung der Rindviehzucht bei, so können sie durch Beiträge unterstützt werden.

Insbesondere können für Leistungsprüfungen, für die Prämierung von Zuchtfamilien, für die Führung der zentralen Herdebücher, für die Sanierung der Viehbestände im Berggebiet und für Ausstellungsmärkte Beiträge ausgerichtet werden.

Weitere Massnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Rindviehzucht und des Viehabsatzes können unterstützt werden, sofern der Bund daran Beiträge leistet.

C. Pferdezucht

§ 61. Der Staat unterstützt die anerkannten Pferdezuchtgenossenschaften durch Beiträge, die nach der Zahl und dem Zuchtwert der Zuchtbuchtiere der Mitglieder und unter Berücksichtigung der Leistungen der Genossenschaft zur Verbesserung der Pferdezucht festzusetzen sind. Ferner kann die zentrale Herdebuchführung durch Beiträge unterstützt werden.

Die Pferdezuchtgenossenschaften unterstehen den Vorschriften des Obligationenrechts. Die Anerkennung der Genossenschaften erfolgt auf Gesuch hin durch die Volkswirtschaftsdirektion.

D. Kleinviehzucht

§ 62. Der Staat fördert die Kleinviehzucht durch Beiträge an die anerkannten Zuchtbuchgenossenschaften und durch Einzelprämierungen von Ebern, Ziegenböcken und Widdern. Die §§ 54—58 finden entsprechende Anwendung.

Die Einzelprämierungen finden an den nämlichen Schauen statt wie die Beurteilungen männlicher Zuchttiere für die Aufnahme ins Herdebuch.

Besondere Leistungen und Massnahmen zur Hebung der Kleinviehzucht können durch Beiträge im Sinne von § 60 unterstützt werden.

E. Geflügel-, Kaninchen- und Bienenzucht

§ 63. Besondere Leistungen und Massnahmen zur Hebung der Geflügel-, Kaninchen- oder Bienenzucht können durch Beiträge im Sinne von § 60 unterstützt werden.

Dritter Abschnitt

Bodenverbesserungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse

A. Bewässerungen und Entwässerungen

1. Voraussetzungen und Durchführung

§ 64. Bewässerungen und Entwässerungen, die einen namhaften landwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen, können entweder von einem einzelnen oder mehreren Grundeigentümern oder von einer Genossenschaft mit oder ohne Inanspruchnahme fremden Bodens durchgeführt werden.

Lässt sich eine Bewässerung oder Entwässerung ohne Inanspruchnahme fremden Bodens nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten ausführen, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, gegen volle Entschädigung entweder ihr Grundstück mit einer Dienstbarkeit belasten zu lassen oder den erforderlichen Boden abzutreten.

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unternehmen gemäss §§ 67 ff. bleibt vorbehalten.

§ 65. Der Regierungsrat kann ein solches Unternehmen als öffentlich erklären und ihm das Recht auf Enteignung im Sinne des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten verleihen.

§ 66. Sollen an die Kosten einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage, die ohne zwangsweise Beteiligung durchgeführt werden kann, ein Staats- und Bundesbeitrag ausgerichtet werden, so haben die beteiligten Grundeigentümer der Volks-

wirtschaftsdirektion vor Beginn des Unternehmens ein schriftliches Gesuch einzureichen.

§ 67. Verlangen ein oder mehrere Grundeigentümer die Erstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage und beanspruchen sie hiefür eine zwangsweise Beteiligung, so haben sie dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen.

§ 68. Der Gemeinderat ordnet unverzüglich eine Versammlung aller Grundeigentümer an, deren Grundstücke in das Unternehmen einbezogen werden sollen. Die Einladung hat wenigstens zehn Tage vorher unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes zu erfolgen.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Gemeinderat.

Erstreckt sich das Unternehmen auf das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, so ist die Einberufung und Leitung der Versammlung Sache des Bezirksrates.

Liegt das Bezugsgebiet in verschiedenen Bezirken, so ist der Bezirksrat des Bezirkes zuständig, auf dessen Gebiet der grössere Teil liegt.

§ 69. Jeder Grundeigentümer des vorgesehenen Bezugsgebietes hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundeigentums in der Versammlung eine Stimme.

Handlungsfähige Grundeigentümer können sich durch eine andere handlungsfähige Person, die sich über eine schriftliche Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift ausweist, vertreten lassen. Handlungsunfähige Grundeigentümer üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem bevollmächtigte handlungsfähige Person aus.

Befindet sich ein Grundstück im Miteigentum oder im Gesamteigentum mehrerer Personen, so haben diese einen Vertreter zu bezeichnen. Bei Miteigentum ist für die Stimmabgabe der Wille der Mehrheit der Miteigentümer, die zugleich den grösseren Teil des Grundstückes vertritt, massgebend. Bei Gesamteigentum bedarf es zur Stimmabgabe, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Vorschriften, eines einstimmigen Beschlusses der Gesamteigentümer.

Niemand darf mehr als zwei Stimmen abgeben.

§ 70. Die Grundeigentümer haben zu beschliessen, ob eine nähere Prüfung des vorgeschlagenen Unternehmens erfolgen soll.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Grundeigentümer anwesend oder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung anzuordnen; diese ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Grundeigentümer anwesend oder vertreten ist.

Für den Entscheid ist die einfache Mehrheit der Stimmen massgebend.

§ 71. Beschliessen die Grundeigentümer, auf das Projekt einzutreten, so haben sie zu seiner Prüfung eine Kommission zu ernennen, in welche auch Personen gewählt werden können, die am Unternehmen nicht beteiligt sind. Mit dieser Prüfung kann auch ein Einzelner betraut werden.

Jeder stimmberechtigte Grundeigentümer ist zur Annahme einer Wahl als Mitglied der Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren verpflichtet.

Der Kommission gehört von Amtes wegen eine Vertretung der Volkswirtschaftsdirektion mit beratender Stimme an.

Der Kommission dürfen nicht gleichzeitig Eltern und Kinder, Ehegatten sowie Geschwister und Verschwägerter im ersten Grade angehören.

Die Kommission steht unter der Aufsicht des Bezirksrates und unter der Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion.

§ 72. Die Kommission richtet das Gesuch um Ausführung der erforderlichen Vorarbeiten an die Volkswirtschaftsdirektion.

Auf Grund dieser Vorarbeiten sind von der Kommission Statuten zu entwerfen.

Das Bezugsgebiet umfasst alle Grundstücke, die für eine zweckmässige Durchführung in das Unternehmen einzubeziehen sind.

§ 73. Die Kommission legt das Vorprojekt und den Statutenentwurf während zwanzig Tagen zur Einsicht auf. Gleichzeitig werden die beteiligten Grundeigentümer durch schriftliche Anzeige und öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die Auflage zu einer Versammlung eingeladen, die über die Ausführung des Projektes entscheidet.

Für die Leitung der Versammlung, das Stimmrecht und die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften der §§ 68, 69 und 70.

§ 74. Das Projekt gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer dem Unternehmen zustimmt oder den Zustimmenden mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend.

Für die Gültigkeit der übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Stimmenden.

§ 75. Wird das Projekt abgelehnt, so sind die Kosten von den Grundeigentümern nach dem Flächeninhalt ihrer Grundstücke zu tragen.

Wird das Projekt angenommen, so hat die Versammlung über die Statuten zu beschliessen und die Kommission neu zu wählen. Für diese Wahlen sind die Bestimmungen von § 71 massgebend.

§ 76. Die Kommission besorgt die weitere Leitung des Unternehmens. Sie ist berechtigt, gegen Ungehorsame Ordnungsbussen bis auf 50 Franken zu verhängen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten auf Kosten der Säumigen durch Dritte besorgen zu lassen.

§ 77. Der Beschluss über die Durchführung des Unternehmens ist im Amtsblatt und durch wenigstens ein weiteres Publikationsmittel unter Hinweis auf die Rekurs- und Einsprachemöglichkeit zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung hat auch über die Grundstücke Aufschluss zu geben, die zugunsten des Unternehmens abzutreten oder mit einer Dienstbarkeit zu belasten sind. Die Eigentümer dieser Grundstücke sind durch besondere schriftliche Mitteilung zu benachrichtigen; darin ist die von der Kommission festgesetzte Entschädigung bekanntzugeben.

§ 78. Einsprachen gegen den Beizug oder die Entlassung sowie gegen die Abtretung oder die Belastung von Grundstücken und die dafür von der Kommission festgesetzte Entschädigung sind innert zwanzig Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, der Kommission schriftlich einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist können noch Einsprachen erhoben werden, wenn das beschlossene Projekt wesentlich geändert wird. Solche Einsprachen sind der Kommission innert zwanzig Tagen, nachdem der Betroffene von der Projektänderung Kenntnis erhalten hat, einzureichen.

§ 79. Nach Erledigung der Rekurse und Einsprachen übermittelt die Kommission das Projekt und die Statuten dem Regierungsrat zur Genehmigung und zur Zusicherung eines Staatsbeitrages.

Die Genehmigung fällt dahin, wenn mit der Durchführung des Unternehmens nicht innert der vorgesehenen Frist begonnen wird. Die Kosten sind gemäss § 75 zu tragen.

2. Kosten

§ 80. Der Staat unterstützt Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen durch:

- a) Übernahme der Kosten der technischen Vorarbeiten;
- b) Leistung eines Beitrages von 25—40 % an die Kosten der Ausführung;
- c) Vermittlung des im Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vorgesehenen Bundesbeitrages;
- d) Überwachung der Ausführung und des Unterhaltes des Werkes durch Sachverständige in Zusammenarbeit mit der Meliorations- oder Flurgenossenschaft.

§ 81. Der Rest der Erstellungskosten und die Kosten des Unterhaltes sind von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen.

Die Kosten werden von der Kommission nach dem Nutzen verteilt, der den Beteiligten aus dem Unternehmen erwächst.

Die Grundstücke können zu diesem Zwecke in Klassen eingeteilt werden. Innerhalb der einzelnen Klassen werden die Kosten nach der Fläche verteilt.

§ 82. Der Kostenverleger wird für die beteiligten Grundeigentümer während zwanzig Tagen zur Einsicht aufgelegt.

Einsprachen sind innert der Auflagefrist der Kommission schriftlich einzureichen.

B. Güterzusammenlegung

1. Voraussetzungen und Durchführung

§ 83. Ist die Bewirtschaftung der Grundstücke in Feld oder Wald infolge starker Zerstückelung, ungeeigneter Form, unweckmässiger Weg- und Grabenanlage oder aus andern Gründen wesentlich erschwert, so können die Beteiligten eine Güterzusammenlegung anregen.

Mit der Güterzusammenlegung sind in der Regel das Weg- und Grabennetz neu anzulegen und zu verbessern und im Sinne einer Gesamtmelioration nach den für die Zusammenlegung geltenden Vorschriften die erforderlichen weiteren Massnahmen durchzuführen, um in Feld und Wald die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern oder ihn vor Verwüstung zu schützen.

Die Interessen der Orts-, Regional- und Landesplanung sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 84. Das Bezugsgebiet umfasst alle Grundstücke, die für eine zweckmässige Durchführung in das Unternehmen einzubeziehen sind.

§ 85. Begehren um eine Güterzusammenlegung sind der Volkswirtschaftsdirektion schriftlich einzureichen. Erscheint das Begehren berechtigt, so lässt die Volkswirtschaftsdirektion die erforderlichen Erhebungen über den zweckmässigen Umfang, die mutmasslichen Kosten und den voraussichtlichen Erfolg der Zusammenlegung durchführen sowie ein Vorprojekt aufstellen.

Das Vorprojekt enthält eine Aufstellung der in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke.

§ 86. Ergibt sich aus den Erhebungen, dass die Güterzusammenlegung wesentliche Vorteile in sich schliesst, so legt der Gemeinderat das Vorprojekt und einen Entwurf für die Statuten der Genossenschaft während zwanzig Tagen zur Einsicht auf. Gleichzeitig lädt er die beteiligten Grundeigentümer durch schriftliche Anzeige und öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die Auflage zu einer Versammlung ein, die über die Ausführung des Projektes entscheidet.

Die Volkswirtschaftsdirektion kann sich an dieser Versammlung durch Fachleute vertreten lassen.

Für die Leitung der Versammlung, das Stimmrecht, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung und die Veröffentlichung des Beschlusses gelten die Vorschriften der §§ 68, 69, 70, 74 und 77.

Einsprachen gegen den Einbezug von Grundstücken sind innert der Auflagefrist der Kommission schriftlich einzureichen.

§ 87. Wird das Projekt angenommen, so wählt die Versammlung eine Kommission, die die Leitung des Unternehmens im Sinne von § 76 besorgt.

Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates oder des Bezirksrates. Der Bezirksrat kann den Vorsitz ausnahmsweise auch einer dem Rat nicht angehörenden Person übertragen. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Die Bestimmungen von § 71 finden Anwendung.

§ 88. Nach Erledigung der Rekurse und Einsprachen übermittelt die Kommission den Übersichtsplan, die Statuten und die übrigen Akten der Güterzusammenlegung der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates zur Genehmigung und zur Zusicherung eines Staatsbeitrages.

§ 89. Zur Verhinderung einer übermässigen Verzögerung in der Grundbuchvermessung kann der Regierungsrat eine um-

fassende oder teilweise Güterzusammenlegung anordnen. Hiefür kann ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden.

§ 90. Bei der Güterzusammenlegung ist eine möglichst umfassende Verbesserung der Betriebsverhältnisse anzustreben. Der neue Bestand soll, besondere Fälle ausgenommen, keine geringere Ertragsfähigkeit als der alte aufweisen.

Die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen, wie Feld- und Waldwege, Gräben und dergleichen, sind der Genossenschaft zuzuteilen, soweit sie nicht als öffentlich erklärt werden.

§ 91. Die Genossenschaft beschafft sich das für die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen erforderliche Land durch einen allgemeinen Abzug vom Wert des alten Bestandes der beteiligten Grundeigentümer. Das bisherige Weggebiet fällt ohne Entschädigung der Genossenschaft zu.

§ 92. Soweit der Landbedarf für öffentliche Zwecke, wie insbesondere für Strassen und Schulhäuser, durch einen freihändigen Erwerb nicht gedeckt werden kann, ist der Regierungsrat berechtigt, hiefür einen zusätzlichen Abzug vom Wert des alten Bestandes anzuordnen. Für den zusätzlichen Landabzug sind die Beteiligten vom Gemeinwesen, welches das Land beansprucht, nach dem Verkehrswert zu entschädigen.

Ist die Erstellung eines öffentlichen Werkes dringlich, so kann der Regierungsrat die Inanspruchnahme der erforderlichen Grundstücke vor Antritt des neuen Bestandes anordnen. Der Werkeigentümer hat die Grundeigentümer für alle Nachteile zu entschädigen, die ihnen dadurch entstehen.

Über die Entschädigungen entscheidet, sofern eine Verständigung nicht möglich ist, die nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten zuständige Schätzungskommission. Das Verfahren richtet sich nach dem genannten Gesetz und ist möglichst rasch durchzuführen.

§ 93. Die Ergebnisse der wichtigsten Massnahmen bei der Durchführung des Unternehmens, wie der Vermessung und der Bereinigung des alten Besitzstandes, der Schätzung des Bodens

und der Kulturen, das generelle Projekt des Weg- und Graben-netzes, der Neuzuteilungsentwurf mit dem Wertausgleich und der Kostenverleger sind während zwanzig Tagen öffentlich aufzulegen.

Den beteiligten Grundeigentümern werden die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

Einsprachen sind innert der Auflagefrist der Kommission schriftlich einzureichen.

§ 94. Die Genossenschaften können in ihre Statuten Vorschriften über die während der Durchführung des Unternehmens notwendigen Beschränkungen des Grundeigentums aufnehmen.

Der Regierungsrat kann ebenfalls solche Vorschriften erlassen.

Einsprachen gegen die Anordnung solcher Beschränkungen im Einzelfall sind innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, der Kommission schriftlich einzureichen.

Vom Beschluss über die Ausführung des Projektes bis zum Besitzesübergang bedarf die Einleitung privater und amtlicher Quartierplanverfahren im Sinne des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen im Beizugsgebiet der Güterzusammenlegung einer Bewilligung des Regierungsrates.

§ 95. Die Genossenschaften können in den Statuten bestimmen, dass bei der Veräusserung von neu zugeteiltem Land im ganzen Beizugsgebiet oder in einem Teilgebiet innert einer bestimmten Frist ein Gewinn ganz oder teilweise dem früheren Grundeigentümer zukommt.

§ 96. Der Besitzesübergang findet in der Regel nach der Erledigung sämtlicher Einsprachen gegen die Neuzuteilung statt. Der Zeitpunkt wird von der Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Kommission und unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse bestimmt.

Das Eigentum an den neu zugeteilten Grundstücken wird mit dem Übergang des Besitzes erworben. Wenn im Zeitpunkt des Besitzesüberganges noch Einsprachen anhängig sind, geht das Eigentum im gesamten Beizugsgebiet erst mit der Erledigung sämtlicher Einsprachen über.

§ 97. Über die Änderungen in den Eigentumsverhältnissen und die Begründung beschränkter dinglicher Rechte, die sich aus der Güterzusammenlegung ergeben, ist zuhanden des zuständigen Grundbuchamtes ein Nachweis zu erstellen.

Solange das Vermessungswerk über das zusammengelegte Gebiet noch nicht rechtskräftig erklärt ist, wird der neue Besitzstand nur soweit in das Grundbuch oder die kantonale Übergangseinrichtung aufgenommen, als dies zur Begründung, Änderung und Aufhebung von Rechtsverhältnissen an Grundstücken erforderlich ist. Im übrigen erfolgen die Aufnahme der Grundstücke und die Eintragung der beschränkten dinglichen Rechte, Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbucheinführungsverfahren. § 271 des Einführungsgesetzes zum ZGB findet Anwendung.

§ 98. Die auf den Grundstücken haftenden dinglichen Rechte, welche infolge der Zusammenlegung nutzlos werden, erlöschen ohne Rücksicht auf bestehende Pfandrechte.

2. Kosten

§ 99. Der Staat unterstützt die Güterzusammenlegung in Feld und Wald und die weiteren damit verbundenen Massnahmen durch:

- a) Übernahme der Kosten der technischen Vorarbeiten;
- b) Leistung eines Beitrages von 25—40 % an die Kosten der Ausführung, inbegriffen die Vermarktung;
- c) Vermittlung der im Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes sowie im Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vorgesehenen Bundesbeiträge;
- d) Überwachung der Ausführung und des Unterhaltes des Werkes durch Sachverständige in Zusammenarbeit mit der Meliorations- oder Flurgenossenschaft.

Die durch den Bau von Strassen und andern öffentlichen Werken verursachten Mehrkosten der Zusammenlegung in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten gehen zu Lasten des öffentlichen Werkes. Werden in zusammengelegten Gebieten oder in Gebieten mit Hof-siedelungen allein wegen der Erstellung solcher Werke Zusammenlegungen nötig, so gehen alle

Kosten zu Lasten dieser Werke. Den Grundeigentümern entstehende Vor- und Nachteile sind angemessen auszugleichen.

§ 100. Der Rest der Erstellungskosten und die Kosten des Unterhaltes sind von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen.

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach dem Nutzen, der den Beteiligten aus dem Unternehmen erwächst. Die Grundstücke werden zu diesem Zwecke in Klassen eingeteilt. Innerhalb der einzelnen Klassen werden die Kosten nach der Fläche sowie dem Wert des Bodens und des Bestandes verteilt.

C. Flurwege

§ 101. Die Anlage oder Verbesserung von Flurwegen ist überall anzustreben, wo keine Genossenschaftswege geschaffen werden können oder Wegdienstbarkeiten bestehen, welche die zweckmässige Bewerbung der landwirtschaftlichen Grundstücke erschweren, oder wo vorhandene Flurwege unzweckmässig angelegt sind.

§ 102. Das Verfahren für die Anlage oder Verbesserung von Flurwegen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 67—79.

§ 103. Die Grundeigentümer sind gegen Entschädigung des Verkehrswertes zur Abtretung des erforderlichen Landes verpflichtet.

Wird das Grundstück des Abtretungspflichtigen durchschnitten oder wird die Bewirtschaftung in anderer Weise erschwert, so ist der Minderwert angemessen zu ersetzen. Die Vorteile, welche dem Grundstück durch die Anlage oder Verbesserung eines Flurweges oder die Befreiung von besondern Lasten erwachsen, sind in Anrechnung zu bringen.

Werden durch die Anlage oder Verbesserung eines Flurweges von einzelnen Grundstücken kleine, für die Bewirtschaftung unzweckmässig geformte Teile abgetrennt, so haben die Anstösser diese auf Wunsch der Eigentümer gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Können sich die beteiligten Grundeigentümer über die Pflicht zur Abtretung des für die Weganlage erforderlichen Landes oder zur Übernahme der abgetrennten Parzellen sowie

über die Höhe der Entschädigungen nicht verständigen, entscheidet das Landwirtschaftsgericht.

§ 104. Der Staat unterstützt die Anlage und die Verbesserung von Flurwegen, sofern nicht eine Güterzusammenlegung als zweckmässig erscheint, durch:

- a) Übernahme der Kosten der technischen Vorarbeiten;
- b) Leistung eines Beitrages von 25—40 % an die Kosten der Ausführung, inbegriffen die Vermarkung;
- c) Vermittlung des im Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vorgesehenen Bundesbeitrages;
- d) Überwachung der Ausführung des Werkes durch Sachverständige.

Die übrigen Kosten sind von den beteiligten Grundeigentümern nach den Vorschriften der §§ 81 und 82 zu tragen.

§ 105. Die Flurwege stehen im Gesamteigentum der Anstösser.

Wenn ein Grundstück nicht an einen Flurweg anstösst, aber in dessen Nähe liegt, so kann der Eigentümer verlangen, dass ihm gegen eine angemessene Entschädigung ein Wegrecht für seinen landwirtschaftlichen Betrieb eingeräumt wird.

Können sich die beteiligten Grundeigentümer über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, wird diese unter billiger Berücksichtigung der Kosten der Weganlage vom Gemeinderate festgesetzt.

§ 106. Die Aufsicht über die Flurwege obliegt dem Gemeinderat.

Die Aufsichtsbehörde lässt den Weg nach der Vermarkung in ein Verzeichnis der Flurwege eintragen. Ein Doppel des Verzeichnisses ist dem zuständigen Grundbuchamt zuzustellen.

Die Aufsichtsbehörde sorgt durch geeignete Aufforderungen an die Grundeigentümer für einen sachgemässen Unterhalt und lässt nötigenfalls die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen. Sie kann den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr auf Flurwegen verbieten, sofern dieser

die Benutzung für landwirtschaftliche Zwecke erschwert oder verunmöglicht.

§ 107. Ein Flurweg kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn ein Bedürfnis für den Fortbestand nicht mehr besteht. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Anstösser und der Genehmigung des Gemeinderates.

Wurde an die Weganlage ein Staatsbeitrag geleistet, so bedarf die Aufhebung auch der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

In überbauten Gebieten kann die Volkswirtschaftsdirektion die Aufhebung eines Flurweges anordnen.

§ 108. Nach der Aufhebung und der Streichung des Flurweges im Flurwegverzeichnis richtet sich das Verhältnis unter den Anstössern und das Eigentum am Weggebiet ausschliesslich nach dem Bundesprivatrecht. Den Anstössern bleibt vorbehalten, Miteigentum im Sinne von Art. 646 ZGB zu begründen oder die Teilung gemäss Art. 651 ZGB durchzuführen.

D. Landwirtschaftliche Hochbauten

§ 109. Der Staat kann zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse landwirtschaftliche Hochbauten durch Beiträge fördern, insbesondere:

- a) die Erstellung von Hofsiedlungen;
- b) die Erstellung von Feldscheunen, mit oder ohne Stall, und ähnlichen Bauten zur besseren Erschliessung von abgelegenen Land;
- c) die bauliche Verbesserung landwirtschaftlicher Heimwesen in Berggebieten und abgelegener Heimwesen im Flachland;
- d) die Erstellung von Wohnungen und landwirtschaftlichen Kleinsiedelungen für verheiratete landwirtschaftliche Arbeitskräfte;
- e) die Erstellung und Verbesserung von Alpgebäuden;
- f) die Verbesserung unweckmässiger Ställe und bei berufsbäuerlichen Betrieben weitere bauliche Massnahmen, die im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung geboten sind, sofern die Aussiedlung nicht beeinträchtigt wird.

§ 110. Der Staat unterstützt die Erstellung und die Verbesserung landwirtschaftlicher Hochbauten durch:

- a) Leistung eines Beitrages von 10—40 % an die Kosten;
- b) Vermittlung des im Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vorgesehenen Bundesbeitrages;
- c) Überwachung der Ausführung und des Unterhaltes des Werkes durch Sachverständige.

Die Beiträge sind nach der Vermögenslage des Grundeigentümers abzustufen.

Grundeigentümer, die über genügend eigene Mittel verfügen, erhalten keine Beiträge.

§ 111. Zur Beratung auf dem Gebiete des Siedlungswesens und zur Begutachtung der einzelnen Projekte wird eine Kommission von Fachleuten bestellt.

Der Regierungsrat wählt die Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

E. Weitere Massnahmen

§ 112. Ausser den in den Abschnitten A—D genannten Meliorationsarten kann der Staat weitere Massnahmen unterstützen, die den Zweck verfolgen, die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten, zu steigern oder wieder herzustellen, seine Bewirtschaftung zu erleichtern und ihn vor Verwüstung durch Naturereignisse zu schützen. Solche Massnahmen dürfen in der Regel nur unterstützt werden, wenn der Bund daran einen Beitrag leistet.

Der Staatsbeitrag beträgt 10—40 % der Kosten.

Für die Vorarbeiten und die Durchführung der Unternehmen sind die Vorschriften der Abschnitte A und B sinngemäss anzuwenden.

§ 113. Der Staat kann die Erneuerung und die Neuanpflanzung von veredelten Reben in guten Reblagen durch Beiträge von 10—30 % der Anlagekosten unterstützen.

§ 114. Besondere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft im Berggebiet, namentlich die Anschaffung von land-

wirtschaftlichen Maschinen und Einrichtungen, können durch Kostenbeiträge von 10—30 % unterstützt werden, sofern der Bund daran einen Beitrag leistet.

§ 115. Der Staat kann Versuche zur Überprüfung oder Entwicklung kulturtechnischer Massnahmen durchführen oder durch Beiträge unterstützen.

F. Gemeinsame Bestimmungen

1. Mitwirkung der Grundeigentümer

§ 116. Wird zur Durchführung eines Unternehmens im Sinne der §§ 64—112 eine Genossenschaft gebildet, so erhält sie mit der Annahme der Statuten das Recht der Persönlichkeit.

Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck der Genossenschaft, über ihre Organisation und über die Rechte und Pflichten der Genossenschafter Aufschluss geben.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 117. Mitglied der Genossenschaft ist, wer Eigentümer eines Grundstückes im Bezugsgebiet ist. Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken.

Für die Kosten des Unternehmens haften die beteiligten Grundeigentümer solidarisch.

§ 118. Die Versammlung der Genossenschafter bildet das oberste Organ der Genossenschaft.

Die Einberufung erfolgt nach den Statuten. Sie muss erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

§ 119. In der Genossenschaftsversammlung hat jeder Genossenschafter ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundeigentums eine Stimme.

Für die Vertretung gelten die Bestimmungen von § 69. Eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers ist nicht erforderlich.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

§ 120. Ein Genossenschafter ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Genossenschaft anderseits.

§ 121. Während der Durchführung von Bodenverbesserungen notwendig werdende Änderungen des Bezugsgebietes können von der Kommission angeordnet werden.

Einsprachen sind innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, der Kommission schriftlich einzureichen.

§ 122. Wo eine Güterzusammenlegung durchgeführt wurde, bilden die Grundeigentümer eine Flurgenossenschaft, sofern deren Aufgabe nicht durch eine andere Körperschaft oder durch das Gemeinwesen erfüllt wird.

Das Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft erstreckt sich so weit, als es für eine zweckmässige Ordnung notwendig ist. Es darf auch grösser sein als das Bezugsgebiet der Güterzusammenlegungsgenossenschaft.

Die Flurgenossenschaft regelt und überwacht die Benützung und den Unterhalt der mit öffentlichen Mitteln erstellten baulichen Anlagen. Sie erlässt eine Flurordnung.

Die Kosten des Unterhaltes gehen zu Lasten der Genossenschafter. Die Beiträge der Genossenschafter sind nach Nutzungszonen abzustufen.

§ 123. Die Flurgenossenschaft ist die Rechtsnachfolgerin der Bodenverbesserungsgenossenschaften im Bezugsgebiet, wie Bewässerungs-, Entwässerungs-, Güterzusammenlegungs- und Flurweggenossenschaften; sie übernimmt deren Rechte und Pflichten über Benützung und Unterhalt der Anlagen sowie die Aktiven.

Die Bodenverbesserungsgenossenschaften haben der Flurgenossenschaft die Anlagen in gutem Zustande zu übergeben. Schulden sind vorher zu bezahlen. Kommen die Bodenverbesserungsgenossenschaften diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Flurgenossenschaft berechtigt, die infolge mangelhaften

Unterhalts entstandenen Schäden zu Lasten der ehemaligen Mitglieder der Bodenverbesserungsgenossenschaften zu beheben und die Schulden zu bezahlen.

Wird die Aufgabe der Flurgenossenschaft durch eine andere Körperschaft oder durch das Gemeinwesen erfüllt, so sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sinngemäss anzuwenden.

§ 124. Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt das Bezugsgebiet und lässt die notwendigen Vorarbeiten für die Flurordnung in Verbindung mit den Gemeindebehörden und der Güterzusammenlegungsgenossenschaft ausführen.

Die Versammlung der Grundeigentümer beschliesst über die Statuten und die Flurordnung und bestellt die erforderlichen Organe.

Wo es zweckmässig ist, kann die Flurordnung gleichzeitig mit der Zusammenlegung beschlossen werden.

Ist die Errichtung einer Flurgenossenschaft nicht möglich, so trifft die Volkswirtschaftsdirektion auf Kosten der Grundeigentümer die zur Sicherstellung eines sachgemässen Unterhaltes erforderlichen Massnahmen.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Güterzusammenlegungsgenossenschaften sinngemäss Anwendung.

§ 125. Für das Verfahren in den Genossenschaftsversammlungen und in den Versammlungen der Grundeigentümer gemäss den §§ 68, 73, 86 und 124 gelten sinngemäss die Vorschriften des Gemeindegesetzes und für die Wahl der Kommission diejenigen des Wahlgesetzes, soweit nicht besondere Gesetzesbestimmungen bestehen.

2. Kosten

§ 126. Die Staatsbeiträge an Unternehmen im Sinne der Abschnitte A—E können entsprechend dem Stande der Arbeiten und nach Massgabe der Teilzahlungen der Grundeigentümer schon vor der Vollendung des Werkes ausgerichtet werden.

Bei gemeinschaftlichen Unternehmen können die Beteiligten von der Kommission verpflichtet werden, vom Beschluss

über die Durchführung an Teilzahlungen zu leisten. Nach Abschluss des Unternehmens kann die Kommission für die noch ausstehenden Beiträge der Beteiligten Teilzahlungen bewilligen.

Das Unternehmen hat für seine Ansprüche gegen die Beteiligten ein gesetzliches Pfandrecht an ihren Grundstücken gemäss den §§ 194 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 127. An einem Unternehmen nicht beteiligte Grundeigentümer, denen eine Bodenverbesserung Vorteile bringt, können nach Massgabe ihres Nutzens ebenfalls zur Kostentragung beigezogen werden. Die Kommission bestimmt den Beitrag.

§ 128. Für die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei den Verhandlungen und für ihre Entscheide wird das Unternehmen nicht mit Kosten und Gebühren belastet.

Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bodenverbesserungen stehen, werden keine Notariats- und Grundbuchgebühren erhoben.

3. *Erhaltung der Werke*

§ 129. Grundstücke, Hochbauten und andere bauliche Anlagen, die mit Hilfe öffentlicher Mittel verbessert oder erstellt wurden, dürfen bis zum Ablauf von dreissig Jahren seit der Schlusszahlung des Bundes- und Staatsbeitrages dem Zweck, für den die Beiträge geleistet wurden, nicht entfremdet werden. Das Zweckentfremdungsverbot besteht für das zur Hochbaute gehörende Areal auch dann, wenn dieses nicht Bestandteil einer Güterzusammenlegung war.

Auf den Grundstücken einer mit der Güterzusammenlegung geschaffenen geschlossenen Reblage dürfen während weiteren zehn Jahren, vom Ablauf der in Abs. 1 erwähnten Frist an gerechnet, keine Bauten oder andere Einrichtungen erstellt werden, welche die Wiederherstellung der Geschlossenheit erschweren können.

Der Eigentümer, der diese Vorschriften verletzt, hat den geleisteten Staatsbeitrag zurückzuzahlen. Für die Rückerstattung des Bundesbeitrages sind die Vorschriften des Bundes massgebend. Der durch die Zweckentfremdung verursachte Schaden ist vom Eigentümer zu ersetzen.

Aus wichtigen Gründen kann die Volkswirtschaftsdirektion eine Zweckentfremdung bewilligen und die in Abs. 2 genannte Einschränkung aufheben. Wenn sie die Zweckentfremdung gestattet, so kann sie die Rückerstattung der Beiträge ganz oder zum Teil erlassen.

§ 130. Wenn der Rebbau auf einzelnen Grundstücken einer geschlossenen Reblage aufgegeben wird, können ein oder mehrere Eigentümer der Rebgrundstücke zur Wiederherstellung der Geschlossenheit eine neue Zusammenlegung verlangen.

Die Zusammenlegung wird durchgeführt, wenn auf einem erheblichen Teil des bisherigen Rebgebietes weiterhin Reben angebaut werden und die Mehrheit der Eigentümer dieser Grundstücke für die Zusammenlegung stimmt oder den Zustimmenden mehr als die Hälfte der Fläche gehört. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend.

Die nicht mehr mit Reben bepflanzten Grundstücke sind in die Zusammenlegung einzubeziehen, soweit es die Wiederherstellung der Geschlossenheit oder die Erstellung baulicher Anlagen erfordert.

Für das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften des Abschnittes B sinngemäss anzuwenden.

§ 131. Werden mit Hilfe öffentlicher Mittel erstellte oder verbesserte Bauten durch Feuer oder andere Elementarereignisse innert dreissig Jahren seit der Schlusszahlung des Bundes- und Staatsbeitrages zerstört, so sind sie wieder zu erstellen oder die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Die Pläne für den Wiederaufbau sind der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzureichen; diese entscheidet auch über den Umfang der Rückerstattung.

§ 132. Die erneute Zerstückelung des Bodens, der Bestandteil einer mit Hilfe öffentlicher Mittel durchgeführten Güterzu-

sammenlegung gebildet hat, und die Wiederaufforstung gerodeten Landes bedürfen einer Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion. Bis zum Ablauf von dreissig Jahren seit der Schlusszahlung des Bundes- und des Staatsbeitrages besteht das Zerstückerungsverbot auch für das Areal einer mit Hilfe öffentlicher Mittel erstellten oder verbesserten Hochbaute, selbst wenn dieses nicht Bestandteil einer Güterzusammenlegung war.

Die Bewilligung wird nur aus wichtigen Gründen erteilt und berechtigt zur Rückforderung der von Bund und Kanton geleisteten Beiträge.

§ 133. Eine mit Hilfe öffentlicher Mittel erstellte Siedelung darf bis zum Ablauf von dreissig Jahren seit der Schlusszahlung des Bundes- und Staatsbeitrages nur an einen Landwirt veräussert werden, der den Betrieb selbst bewirtschaften will; innert derselben Frist bedarf die Verpachtung einer Bewilligung.

Aus wichtigen Gründen kann die Volkswirtschaftsdirektion die Veräusserung an einen nicht selbstbewirtschaftenden Erwerber sowie die Verpachtung bewilligen.

§ 134. Wird eine mit Hilfe öffentlicher Mittel erstellte oder verbesserte landwirtschaftliche Hochbaute oder werden wesentliche Teile des dazugehörenden Grundeigentums vor Ablauf von dreissig Jahren seit der Schlusszahlung des Bundes- und Staatsbeitrages gewinnbringend veräussert, so ist der Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Für die Rückerstattung des Bundesbeitrages sind die Vorschriften des Bundes massgebend. Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über den Umfang der Rückerstattung.

§ 135. Der mit Hilfe öffentlicher Mittel verbesserte Boden ist richtig zu bewirtschaften und die erstellten oder verbesserten baulichen Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten.

Bei grober Vernachlässigung der Bewirtschaftung und des Unterhaltes kann die Volkswirtschaftsdirektion die von Bund und Kanton geleisteten Beiträge zurückfordern.

§ 136. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken.

4. Rekurse und Einsprachen

§ 137. Beschlüsse der Grundeigentümersammlungen und der Kommissionen können innert zwanzig Tagen seit der Mitteilung oder, mangels einer solchen, seit der Kenntnisnahme mit schriftlich begründetem Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden, soweit hiefür nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

Die Vorschriften über das Rekursrecht in Gemeindeangelegenheiten finden sinngemäss Anwendung.

§ 138 Die Einsprachen gemäss den §§ 78, 82, 86, 93, 94 und 121 werden von der Kommission geprüft. Diese gibt dem Einsprecher die nötigen Erläuterungen und erledigt die Einsprache soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so überweist die Kommission die Einsprache an das kantonale Landwirtschaftsgericht.

§ 139. Das Landwirtschaftsgericht besteht aus einem rechtskundigen Präsidenten und vier Fachleuten der Land- und Forstwirtschaft sowie den nötigen Ersatzleuten.

Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzleute auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die verschiedenen Regionen des Kantons sollen im Landwirtschaftsgericht nach Möglichkeit vertreten sein.

Das Landwirtschaftsgericht bestimmt einen rechtskundigen Sekretär, der beratende Stimme hat.

Für Ausstand und Ablehnung gelten sinngemäss die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 140. Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzleute, des Sekretärs und der Kanzlei des Landwirtschaftsgerichtes.

§ 141. In seiner richterlichen Tätigkeit ist das Landwirtschaftsgericht unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Es erstattet dem Regierungsrate jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 142. Das Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht ist mündlich.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge der Parteien und eine Zusammenfassung ihrer Vorträge enthalten soll.

Der Vorsitzende kann vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Das Gericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Für die Beweiserhebung gilt § 60 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Der Entscheid ist den Parteien mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

§ 143. Die Kommission tritt als Klägerin auf gegenüber dem Einsprecher und allenfalls gegenüber jenen, deren Zuteilung bei der Güterzusammenlegung durch die Einsprache berührt wird. Der Vorsitzende kann weitere Genossenschafter zum Streit beiladen, wodurch diese Partei werden.

Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Stellvertretung ist nur bei Verhinderung durch wichtige Gründe gestattet.

Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 5—18 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 144. Gegen Entscheide des Landwirtschaftsgerichtes kann nur Revision entsprechend den Vorschriften der §§ 67—69 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verlangt werden.

Vierter Abschnitt

Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 145. Der Staat fördert Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen, im Rahmen der Bundesvorschriften und der folgenden Bestimmungen.

Besondere Gesetze auf einzelnen Gebieten der Landwirtschaft bleiben vorbehalten.

§ 146. Der Staat errichtet zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturen einen Pflanzenschutzdienst.

Der Regierungsrat regelt die Organisation.

B. Hagel-, Frost- und andere Elementarschäden

§ 147. Der Staat kann die Versicherung gegen Hagel-, Frost- und andere Elementarschäden durch Beiträge an die Versicherungsprämien und auf andere geeignete Weise fördern. Bei nicht versicherbaren Elementarschäden können Beiträge ausgerichtet werden.

Der Staat kann Massnahmen zur Verhütung von Hagel-, Frost- und anderen Elementarschäden durch Beiträge unterstützen.

C. Anderweitige Schäden

§ 148. Der Regierungsrat kann die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und Schädlinge, welche die landwirtschaftlichen Kulturen bedrohen, obligatorisch erklären, soweit dafür nicht die Vorschriften des Bundes gelten.

Eine solche Anordnung setzt voraus,

- a) dass nach den Erhebungen des kantonalen Pflanzenschutzdienstes oder der zuständigen eidgenössischen Versuchsanstalt ein gefährlicher Befall eingetreten oder zu erwarten ist,
- b) dass der drohende Schaden volkswirtschaftlich von Bedeutung ist und
- c) dass mit freiwilligen Massnahmen keine wirksame oder wirtschaftliche Bekämpfung möglich ist.

§ 149. Bei der Abgrenzung der Bekämpfungsgebiete, bei der Wahl der Bekämpfungsmethode, der Bekämpfungsmittel und -geräte sowie bei der Durchführung der Massnahmen ist auf allfällige Nebenwirkungen, auf die Wahrung des biologischen Gleichgewichtes und auf die Interessen der Grundeigentümer angemessen Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere können einzelne Flächen und Objekte im Interesse der Bienenzucht, der Fischerei und des Natur- und Vogelschutzes sowie zu Forschungszwecken von der vorgesehenen Bekämpfung ausgenommen werden.

Weist ein Betroffener nach, dass er mit freiwilligen Massnahmen eine wirksame Bekämpfung erreicht, so ist er aus dem Obligatorium zu entlassen.

§ 150. Die Vorbereitung, Überwachung und Auswertung obligatorisch erklärter Massnahmen erfolgt durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst im Einvernehmen mit der zuständigen Versuchsanstalt.

Die Durchführung einzelner Bekämpfungsmassnahmen und Kontrollen kann den Gemeinden übertragen werden.

§ 151. Die Volkswirtschaftsdirektion erteilt die nach den Vorschriften des Bundes für die gewerbsmässige Schädlingsbekämpfung erforderliche Bewilligung.

§ 152. Verlangen mehrere Grundeigentümer zur Bekämpfung gemeingefährlicher Schädlinge oder Krankheiten die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft, so haben sie an den Gemeinderat das Begehren um Einberufung einer Versammlung der einzubeziehenden Grundeigentümer zu richten.

Der Gemeinderat kann von sich aus eine solche Versammlung einberufen.

Für die Einberufung und die Leitung der Versammlung findet § 68, für das Stimmrecht und die Stimmabgabe § 69 Anwendung.

§ 153. Die Grundeigentümer haben über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft zu beschliessen.

Die Beschlussfähigkeit der Gründungsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen von § 70.

Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist beschlossen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer zustimmt oder den Zustimmenden mehr als die Hälfte

des beteiligten Bodens gehört. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend.

Für die Gültigkeit der übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Stimmenden.

§ 154. Der Beschluss über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist im Amtsblatt und durch wenigstens ein weiteres Publikationsmittel unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Rekurses an den Bezirksrat zu veröffentlichen.

§ 155. Mitglied der Genossenschaft ist, wer Eigentümer eines Grundstückes im Bezugsgebiet ist.

§ 156. Die Genossenschaft erhält mit der Annahme der Statuten das Recht der Persönlichkeit.

Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck der Genossenschaft, ihre Organisation und die Rechte und Pflichten der Genossenschafter Aufschluss geben.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

§ 157. Die Genossenschaft bestellt einen Vorstand zur Leitung ihrer Geschäfte.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand auf eine Amtsdauer von vier Jahren anzunehmen.

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Eltern und Kinder, Ehegatten sowie Geschwister oder Verschwägerte im ersten Grad angehören.

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Ungehorsame Ordnungsbusen bis auf 50 Franken zu verhängen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten auf Kosten der Säumigen durch Dritte besorgen zu lassen.

Für die Organisation der Genossenschaft gelten im übrigen die §§ 118—120.

§ 158. Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, finden für das Verfahren in der Versammlungen der Grundeigentümer und der Genossenschafter sinngemäss die Vorschriften

des Gemeindegesetzes, für die Wahl des Vorstandes die Vorschriften des Wahlgesetzes Anwendung.

Rekurse gegen Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse sind wie Rekurse in Gemeindeangelegenheiten zu behandeln.

Bezirksrat und Regierungsrat sind befugt, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse wegen offenbarer Unzweckmässigkeit von Amtes wegen aufzuheben.

§ 159. Die aus den Beschlüssen einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft erwachsenden Kosten sind auf die Grundeigentümer nach der beteiligten Bodenfläche zu verlegen.

§ 160. Der Staat kann an die Kosten obligatorisch erklärter Bekämpfungsmassnahmen Beiträge ausrichten:

- a) für die Anschaffung von Pflanzenschutzgeräten und -einrichtungen;
- b) für die Verwendung von Bekämpfungsmitteln, die von den Versuchsanstalten empfohlen werden;
- c) an die Aufwendungen der Gemeinden für die Durchführung und Überwachung der Bekämpfungsmassnahmen.

Bestrebungen zum Schutze von Nützlingen, welche Pflanzenschädlinge vertilgen, können durch Beiträge unterstützt werden.

Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages setzt voraus, dass der Bund ebenfalls einen Beitrag leistet.

§ 161. Werden Gegenstände auf Grund von behördlich angeordneten Abwehrmassnahmen, Desinfektionen oder ähnlichen Vorkehren vernichtet oder in ihrem Wert verringert, so hat der Staat dem Eigentümer eine Abfindung nach Billigkeit auszurichten.

Fünfter Abschnitt

Vollziehungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 162. Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsvorschriften; er regelt insbesondere die Ausrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Beiträge.

§ 163. Der Regierungsrat wählt eine Landwirtschaftskommission von neun Mitgliedern auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Der Direktor der Volkswirtschaft gehört der Kommission von Amtes wegen an. Er führt den Vorsitz.

§ 164. Die Landwirtschaftskommission berät die auf dem Gebiet der Landwirtschaft zuständigen Behörden.

Die Volkswirtschaftsdirektion legt der Kommission insbesondere die Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Landwirtschaft zur Stellungnahme vor.

§ 165. Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer der Bodenverbesserung, der Güterzusammenlegung oder der Anlage und Verbesserung von Flurwegen dienenden Vermessung oder Aussteckung angebracht wurden, vorsätzlich beschädigt oder beseitigt, wird durch das Statthalteramt mit Busse bis zu 200 Franken bestraft.

§ 166. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellten Vorschriften, Bedingungen und Auflagen zur Erhaltung der mit Hilfe öffentlicher Mittel geschaffenen Werke bleiben für diese Werke weiterhin in Kraft.

Die Vorschriften über die Flurgenossenschaften (§§ 122—124), über die Wiederherstellung geschlossener Reblagen (§ 130) und über die Zerstückelung zusammengelegter Grundstücke (§ 132) finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführten Werke Anwendung.

Für Streitfälle, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem landwirtschaftlichen Schiedsgericht oder einer Rechtsmittelinstanz anhängig sind, bleiben die bisherigen Vorschriften massgebend.

§ 167. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die in § 14 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 zitierten Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes durch die §§ 47, 71, 75, 87, 102, 124 und 157 ersetzt.

§ 168. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt ergänzt:

§ 194. Von Gesetzes wegen bestehen folgende Pfandrechte:

a)–f) unverändert,

g) zugunsten der Unternehmen im Sinne des Dritten Abschnittes (A–E) des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft (§ 126 Abs. 3) für die Ansprüche gegen die Beteiligten.

§ 195.

Satz 1 und 2 unverändert

Satz 3: Die Pfandrechte gemäss § 194 g erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Fälligkeit des Anspruches eingetragen werden.

§ 169. In § 48 Ziff. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. Januar 1911 wird der Ausdruck «der landwirtschaftlichen Schiedsgerichte» gestrichen.

§ 170. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Rücktritt des Kantons Zürich vom Konkordat für gemeinsame Massregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge vom 25. April 1870 zu erklären.

§ 171. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911 aufgehoben.

§ 172. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Erwahrung durch den Kantonsrat am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses des Bundesrates in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 22. September 1963,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	268 061
Eingegangene Stimmzettel	131 435
Annehmende Stimmen	63 240
Verwerfende Stimmen	55 430
Ungültige Stimmen	37
Leere Stimmen	12 728

b e s c h l i e s s t :

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. September 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:
E. Weber E. Stutz

Vom Bundesrat am 8. November 1963 genehmigt.

**Beschluss des Regierungsrates
über die Festsetzung der Höchstgrenzen und der
Notlagegrenzen für Winterzulagen**

(Vom 14. November 1963)

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft, gestützt
auf § 5 des Gesetzes über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen
an die Gemeinden für Winterzulagen und Nothilfe an Arbeits-
lose vom 21. März 1954,